



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 6 vom 21. März 2025

### Heute im Amtsblatt:

#### Nachruf

△ Karl Gehring

#### Bekanntmachungen

- △ Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2025
- △ Haushaltssatzung 2025 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg
- △ Haushaltssatzung 2025 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 161 „Gailoh Mitte“ mit gleichzeitiger 151. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach §2 Abs. 1 BauGB hier: Überführung Bebauungsplan ins Vollverfahren

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

## Karl Gehring,

Der am 3. März 2025 im Alter von 94 Jahren verstorben ist.

Herr Gehring war von 1951 bis 1993 als Sachbearbeiter im Liegenschaftsamt der Stadt Amberg beschäftigt.

In all den Jahren war Herr Gehring ein äußerst verantwortungsbewusster und zuverlässiger Mitarbeiter, der mit großem Engagement seine Arbeit erledigte und durch seine kollegiale Art hohes Ansehen und große Wertschätzung genoss.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden sein Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 21. März 2025

Stadt Amberg  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister

Für den Personalrat  
Christian Braun  
Personalratsvorsitzender

### Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in  
Einnahmen und Ausgaben mit 172.798.200 €  
und im

Vermögenshaushalt in  
Einnahmen und Ausgaben mit 53.485.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 27.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 56.732.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Das Forstwirtschaftsjahr läuft vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2025. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfällt gem. § 36 Abs. 3 KommHV.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.03.2025, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-14-12, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Amberg im Rathaus, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 13.03.2025  
Stadt Amberg

**Bekanntmachung**

Haushaltssatzung 2025 der von der Stadt Amberg verwalteten Bürgerspitalstiftung Amberg

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan der Bürgerspitalstiftung Amberg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.337.900 Euro  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 420.800 Euro  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 223.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.02.2025, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-14-18, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 10.03.2025  
Stadt Amberg

**Bekanntmachung**

Haushaltssatzung 2025 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.400,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.02.2025, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-14-17, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 10.03.2025  
Stadt Amberg



**metropolregion nürnberg**

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

**Bekanntmachung**

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 161 „Gailoh Mitte“ mit gleichzeitiger 151. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach §2 Abs. 1 BauGB  
hier: Überführung Bebauungsplan ins Vollverfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.02.2025 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 161 „Gailoh Mitte“ mit Festsetzungen in der Fassung (i.d.F.) vom 22.01.2025, des 151. Änderungsentwurfes des Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung i.d.F. vom 22.01.2025 und der Abwägungsvorschläge der Anlage 4 und der Anlage 5

1. die Beendigung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13b BauGB,
2. das Abwägungsergebnis über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Verfahrens nach § 13 b BauGB,
3. die Überführung des Bebauungsplanverfahrens in ein Vollverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
4. Billigung des Bebauungsplanbeschlusses in der Fassung vom 22.01.2025,
5. die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
6. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt am Ortsrand südwestlich des Stadtgebietes im Ortsteil Gailoh. Er umfasst ca. 5,97 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die 151. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die städtische Tochtergesellschaft Stadtbau Amberg GmbH hat von einer Stiftung das Grundstück der Flurnummer 3 der Gemarkung Gailoh gepachtet. Dort sollen Wohngebäude errichtet werden. Die Stadt Amberg hat großes Interesse, den dörflichen Charakter von Gailoh zu bewahren, aber auch eine maßvolle Schaffung von Wohneigentum zur Bindung an den Heimatort zu unterstützen, um eine Abwanderung zu vermeiden. Es soll aber auch den bestehenden Dorfbewohner von Gailoh die Umnutzung von (landwirtschaftlichen) Bestandsgebäuden und ein Nachverdichtung ihrer Baugrundstücke ermöglicht werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 161 „Gailoh Mitte“ mit Festsetzungen und der Entwurf zur 151. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden vom

**24. März 2025 bis 24. April 2025**

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter:

[www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) sowie über <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111 **im gleichen Zeitraum** während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und sollten möglichst **bis zum 24. April 2025** elektronisch an die E-Mail-Adresse: [planungsamt@amberg.de](mailto:planungsamt@amberg.de) übermittelt werden.

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1481 wird empfohlen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.amberg.de/beteiligung> unter dem Stichwort „Datenschutz“

Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 21.03.2025

Amberg, den 17.03.2025  
Stadt Amberg

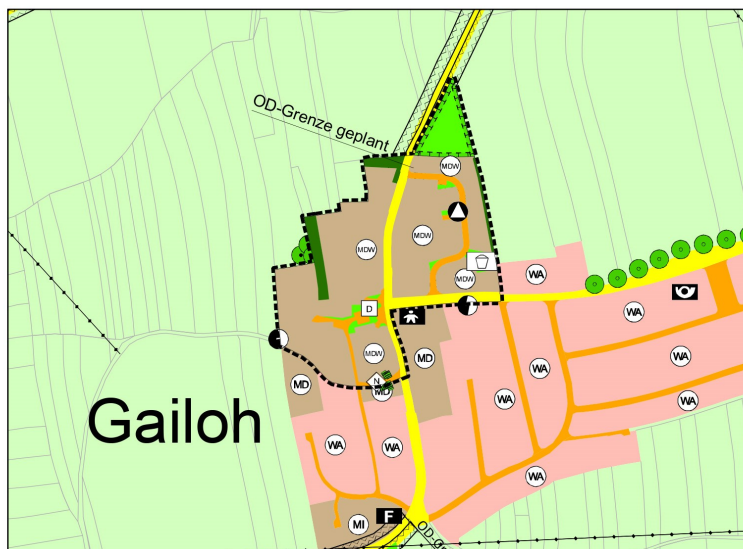


151. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg (in der Fassung vom 22.01.2025)

Vorlage 005/0005/2025  
Anlage 2

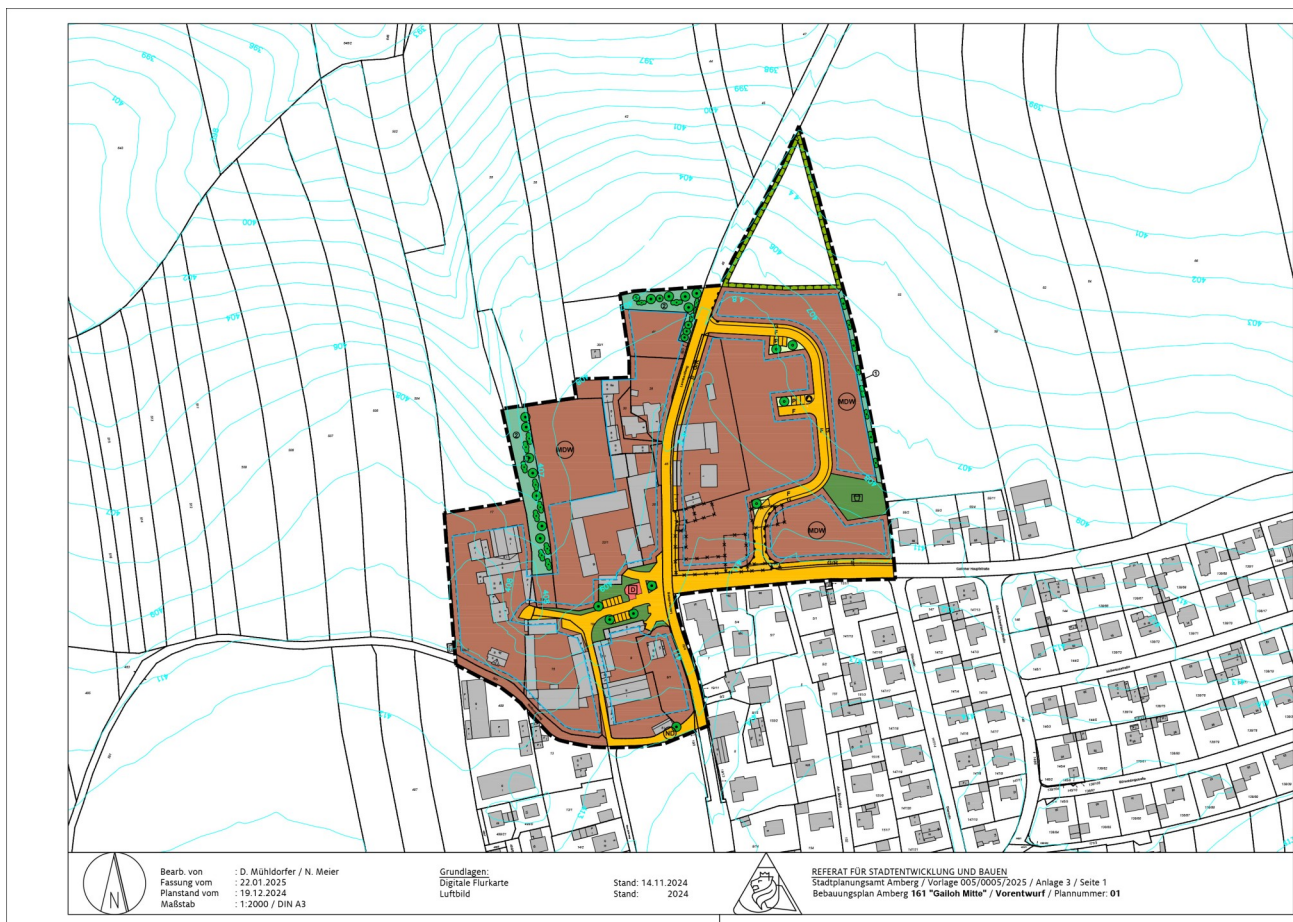
N  
M = 1:5.000

Referat für Stadtentwicklung und Bauen  
Stabsstelle Flächennutzungsplan, überörtliche Planung



**Legende**

- Geltungsbereich der 151. Änderung
- Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)
- Nebenverkehrsstraßen
- Private Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Hauptverkehrsstraßen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB); soweit solche Festsetzungen nicht durch andere Vorschriften getroffen werden
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB), hier Naturdenkmal
- OD-Grenze geplant  
Geplante Ortsdurchfahrtsgrenze für klassifizierte Straßen



Bearb. von : D. Mühldorfer / N. Meier  
Fassung vom : 22.01.2025  
Planstand vom : 19.12.2024  
Maßstab : 1:2000 / DIN A3

Grundlagen:  
Digitale Flurkarte  
Luftbild

Stand: 14.11.2024  
Stand: 2024



REFERAT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUEN  
Stadtplanungsamt Amberg / Vorlage 005/0005/2025 / Anlage 3 / Seite 1  
Bebauungsplan Amberg 161 "Gailoh Mitte" / Vorentwurf / Plannummer: 01

**Bekanntmachung**

Schlussfeststellung :  
Dorferneuerung Hohenkernath, Gemeinde  
Ursensollen, Landkreis Amberg-Weizsach

Das Verfahren Hohenkernath wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Hohenkernath sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustimmung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4  
95643 Tirschenreuth

(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)  
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

**Hinweis:**

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>)

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.